

Bericht Nr. 2240 zum Auftrag zur Prüfung einer Neureglung des Kommissionsgeheimnisses

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 5. Mai 2023

1. Auftragsinhalt und Überweisungsbeschluss des Bürgergemeinderats

Der Bürgergemeinderat überwies am 20. September 2022 dem Bürgerrat den Auftrag zur Prüfung einer Neureglung des Kommissionsgeheimnisses.



Die Mitte Basel-Stadt
Bürgergemeinde der Stadt Basel

Auftrag zur Prüfung einer Neureglung des Kommissionsgeheimnisses

Gemäss § 41 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel sind die Verhandlungen der Kommissionen nicht öffentlich und unterliegen der Vertraulichkeit (Abs. 1). Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren; diese Informationen unterstehen ebenfalls der Vertraulichkeit (Abs. 2).

Aufgrund dieser Regelung sind alle Mitglieder des Bürgergemeinderates, deren Fraktion in der fraglichen Kommission nicht vertreten ist, von sämtlichen Informationen abgeschnitten. Dies kann für die entsprechenden Fraktionen von grossem Nachteil sein im Hinblick auf die umfassende Vorbereitung von Geschäften des Bürgergemeinderates.

Zur Beseitigung dieses unbefriedigenden Zustandes bitten wir den Bürgerrat, eine in entsprechender Hinsicht weniger restriktive Neureglung des Kommissionsgeheimnisses zu prüfen. Die Erweiterung der Orientierungsmöglichkeit durch die Kommissionsmitglieder sollte zumindest die Fraktionspräsidien umfassen, maximal denkbar wäre die Erweiterung auf alle Mitglieder des Bürgergemeinderates.

Für Die Mitte Basel-Stadt

B. Isler

2. Aktuelle Regelung des Kommissionsgeheimnisses

In der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderats ist das Kommissionsgeheimnis seit 1. Januar 2018 wie folgt geregelt:

§ 41 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

¹ Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich und unterliegen der Vertraulichkeit.

² Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren. Diese Informationen unterstehen ebenfalls der Vertraulichkeit.

³ Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte Geheimhaltung zu beschliessen. Diese ist zu befristen, wenn voraussehbar ist, wann die Schutzwürdigkeit dahinfällt. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden.

⁴ Bei Verletzung der Vertraulichkeit oder der Geheimhaltung kann der Präsident bzw. die Präsidentin des Bürgergemeinderates nach Abklärung des Sachverhalts durch das Büro den Bürgergemeinderat orientieren und allfällige Anträge stellen. Dem fehlbaren Mitglied kann ein Verweis erteilt werden.

3. Haltung des Bürgerrats

Vorbemerkt ist festzuhalten, dass bei der Bestellung der ständigen Kommissionen die Fraktionen Anspruch auf eine Vertretung haben, die ihrer Mitgliederzahl entspricht¹. Aufgrund des Fraktionschlüssels und der Grösse der ständigen Kommissionen sind daher nicht alle Parteien in allen ständigen Kommissionen vertreten. Daraus resultiert die im Auftrag dargelegte Sachlage des «Informationsdefizits».

Es liegt in der Kompetenz des Bürgergemeinderats, die Regelung des Kommissionsgeheimnisses «aufzuweichen». Dem Anliegen des Auftrags könnte nachgekommen werden, in dem das jeweilige Kommissionspräsidium das Präsidium der in der Kommission nicht vertretenen Fraktionen zu Händen dessen Fraktion über den Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse informiert. Sowohl das entsprechende Fraktionspräsidium wie auch dessen Fraktionsmitglieder unterliegen dann auch der Vertraulichkeit.

Die im Auftrag erwogene Erweiterung des Informationsanspruchs auf alle Mitglieder des Bürgergemeinderats erachtet der Bürgerrat als nicht zielführend, da sie das Kommissionsgeheimnis grundsätzlich in Frage stellt.

4. Vorschlag für eine Neuregelung von § 41 unter Einbezug der Stellungnahme des Büros des Bürgergemeinderats

Unter Verweis auf die vorgenannten Ausführungen hat der Bürgerrat am 14. März 2023 in § 41 mit einem neuen Absatz 2bis folgende Regelung vorgesehen:

^{2bis} Das Kommissionspräsidium orientiert das Fraktionspräsidium der in der Kommission nicht vertretenen Fraktion über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission. Die Vertraulichkeit gilt ebenfalls für diese Informationen.

Dieser Regelungsvorschlag wurde daraufhin dem Büro des Bürgergemeinderats (Büro BGR) zur Stellungnahme unterbreitet.

¹§ 39a der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderats

Das Büro BGR hat sich am 19. April 2023 wie folgt geäußert:

«Wir teilen als Ergebnis der Vernehmlassung mit, dass wir mit dem Vorschlag grundsätzlich einverstanden sind, aber bevorzugen würden, dass die Neuerung in den Absatz 2 direkt integriert wird. Damit auch klar geregelt ist, dass das Fraktionspräsidium die eigene Fraktion informieren darf, wird die folgende Formulierung vorgeschlagen:

Abs. 2 neu formuliert

²Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren. Die in der Kommission nicht vertretenen Fraktionen orientiert das Kommissionspräsidium über das jeweilige Fraktionspräsidium. Diese Informationen unterstehen ebenfalls der Vertraulichkeit.»

Der Bürgerrat übernimmt den Regelungsvorschlag des Büro BGR in sprachlich angepasster Form.

5. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat die folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Die Änderung von § 41 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderats wird beschlossen.
 2. Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Sie tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Namens des Bürgerrats

Der Präsident
Dr. Stefan Wehrle

Die stellvertretende Bürgerratsschreiberin
Petra Oppliger

2. Mai 2023

Beilage

- Synoptische Darstellung der Erlassänderung

Synopse

Geschäftsordnung BGR

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **BaB 152.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel
	<i>Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
<p>§ 41 Vertraulichkeit und Geheimhaltung</p> <p>¹ Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich und unterliegen der Vertraulichkeit.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren. Diese Informationen unterstehen ebenfalls der Vertraulichkeit.</p> <p>³ Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte Geheimhaltung zu beschliessen. Diese ist zu befristen, wenn voraussehbar ist, wann die Schutzwürdigkeit dahinfällt. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden.</p>	<p>² Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren. <u>Das Kommissionspräsidium orientiert die nicht in der Kommission vertretenen Fraktionen über das jeweilige Fraktionspräsidium.</u> Diese Informationen unterstehen ebenfalls der Vertraulichkeit.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>⁴ Bei Verletzung der Vertraulichkeit oder der Geheimhaltung kann der Präsident bzw. die Präsidentin des Bürgergemeinderates nach Abklärung des Sachverhalts durch das Büro den Bürgergemeinderat orientieren und allfällige Anträge stellen. Dem fehlbaren Mitglied kann ein Verweis erteilt werden.</p>	
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Sie tritt am 1. September 2023 in Kraft.</p> <p>Namens des Bürgergemeinderates Die Präsidentin: Marina Schai Die stv. Bürgerratsschreiberin: Petra Oppliger</p>